



Stadt Goslar

**Entschädigungssatzung für sonstige
ehrenamtliche Personen**

vom 18.12.2018

Entschädigungssatzung für sonstige ehrenamtliche Personen

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 18.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Betreuung der öffentlichen Einrichtungen nehmen die folgenden ehrenamtlichen Personen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt Goslar wahr:

- a) Behindertenbeauftragte/r der Stadt Goslar
- b) Integrationsbeauftragte/r für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen
- c) Beauftragte/r für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen und für das Mehrzweckhaus Lengde
- d) Ortsjugendpfleger/in der Ortschaften ohne Jugendzentrum
- e) Ortsheimatpfleger/in der Ortschaften der Stadt Goslar

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

a) Behindertenbeauftragte/r der Stadt Goslar

Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei politischen Entscheidungen zu wahren und sich in der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und auftretenden Probleme der behinderten Mitbürger/innen einzusetzen. Auch soll durch die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten das Überwinden von vorhandenen Barrieren abgebaut werden. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und anderen Vereinigungen.

Der/dem Behindertenbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit folgende Rechte zu:

- Die Verwaltung erteilt der/dem Behindertenbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- In den Fachausschüssen steht der/dem Behindertenbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu.

Der/dem Behindertenbeauftragten obliegen folgende Pflichten:

- Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten verlangt werden.
- Bestehende Interessenvertretungen sind in die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten einzubeziehen

b) Integrationsbeauftragte/r für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen

Der/Die Integrationsbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der zu vertretenden Gruppen bei politischen Entscheidungen zu wahren und in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit und Verständnis für die Probleme der ausländischen Mitbürger/innen einschließlich der Asylbewerber/innen zu wecken. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und anderen Vereinigungen.

Der/dem Integrationsbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit folgende Rechte zu:

- Die Verwaltung erteilt der/dem Integrationsbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches sofern datenschutz-rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- In den Fachausschüssen steht der/dem Integrationsbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu.

Der/dem Integrationsbeauftragten obliegen folgende Pflichten:

- Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der/des Integrationsbeauftragten verlangt werden.
- Bestehende Interessenvertretungen einzelner Bevölkerungsgruppen sind in die Arbeit der/des Integrationsbeauftragten einzubeziehen.

c) Beauftragte für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen und für das Mehrzweckhaus Lengde

Den Beauftragten obliegen folgende Pflichten:

- Eigenverantwortliche Führung eines Belegungsplanes für die jeweilige Einrichtung
- Abrechnung der Nutzungsgebühren und Nebenkosten nach Satzung
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung
- Festgestellte Schäden an und in dem Gebäude sowie durch Nutzer verursachte Schäden sind unverzüglich der Stadt Goslar anzuzeigen

Im Namen der Stadt Goslar üben die Beauftragten das Hausrecht in der jeweiligen Einrichtung gegenüber den Nutzern aus.

d) Ortsjugendpfleger/in der Ortschaften ohne Jugendzentrum

Der/Die Ortsjugendpfleger/in hat die Aufgabe die Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII in den Ortschaften ohne Jugendzentrum zu intensivieren und in Absprache mit dem/der Stadtjugendpfleger/in ein örtliches Jugendangebot durchzuführen. Als Kontaktperson der Jugendlichen ist sie/er ein wichtiges Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der Stadtjugendpflege. Es finden regelmäßig Dienstbesprechungen zwischen der Stadtjugendpflege und den Ortsjugendpfleger/innen statt.

e) Ortsheimatpfleger/in innerhalb der Stadt Goslar

Der/Die Ortsheimatpfleger/in innerhalb der Stadt Goslar sollen den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften als Ansprechpartner/in für die Bereiche Ortsgeschichte, Volkskunde, Denkmalpflege, Sprachpflege sowie Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Durch ihre Tätigkeit, die sie in den o. g. Sachgebieten ausüben, soll die Kenntnis über örtliche Traditionen und Ortsgeschichte bewahrt und ein Beitrag zur Identitätsstiftung geleistet werden.

§ 3 Wahl und Berufung

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte, die/der Integrationsbeauftragte und die/der Ortsjugendpfleger/in werden analog der Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar vom Rat auf fünf Jahre gewählt. Wählbar sind volljährige Bürger/innen der Stadt Goslar einschließlich Ausländer/innen, die seit mindestens sechs Monaten in Goslar wohnhaft sind. Eine Abberufung durch den Rat der Stadt Goslar ist jederzeit möglich.

(2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen werden auf unbestimmte Zeit in ihr Amt durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Goslar berufen. Eine Abberufung durch den/die Oberbürgermeister/in ist jederzeit möglich.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

(1) Aufwandsentschädigungen im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.

(2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat in folgender Höhe gewährt:

a) Behindertenbeauftragte/r	150,00 €
b) Integrationsbeauftragte/r für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Loctum, Lengde und Weddingen	150,00 €
c) Beauftragte/r Dorfgemeinschaftshaus Loctum und Weddingen	40,00 €
Beauftragte/r Mehrzweckhaus Lengde	20,00 €
d) Ortsjugendpfleger/in der Ortschaften ohne Jugendzentrum	55,00 €
e) Ortsheimatpfleger/in der Ortschaft Vienenburg	50,00 €
f) Ortsheimatpfleger/in in den Ortschaften Immenrode und Weddingen	40,00 €

(2) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.

(3) Die auf die Aufwandsentschädigung zu entrichtende Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag werden von der Stadt Goslar getragen.

§ 5 Reisekosten

(1) Die Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes können auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für sonstige ehrenamtliche Personen der Stadt Goslar vom 20.09.2016 außer Kraft.

Goslar, 19.12.2018



Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister